

SATZUNG

(Fassung vom 08.04.2011)

I. Name und Sitz

1. Der Verein trägt den Namen

DIGIT - Deutsch-Italienische Gesellschaft in Thüringen e. V.
Società Dante Alighieri Comitato di Weimar

2. Sitz der DIGIT e. V. ist Weimar. Sie ist beim Amtsgericht Weimar im Vereinsregister eingetragen.

II. Zweck und Aufgaben

1. Die DIGIT e. V. verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Zweck des Vereins ist es, durch seine spezifische Tätigkeit zur Schaffung eines geeinten friedlichen Europas auf der Basis von Verständnis und Freundschaft zwischen den Völkern und zum allseitigen Ausbau der geistigen und kulturellen Beziehungen zwischen den Bürgerinnen und Bürgern Thüringens und der Republik Italien beizutragen.
Die DIGIT e. V. richtet ihr Wirken auf die Wiederbelebung und Pflege vielfältiger, einstmals traditioneller Bindungen zwischen Thüringen und Italien, die einen regen politischen, kulturellen und personellen Austausch befördern.
Gemäß ihrem Status als Comitato della Società Dante Alighieri widmet sie sich insbesondere Studium und Pflege der italienischen Sprache, Kultur, Kunst und Musik sowie der Verbreitung landeskundlicher Kenntnisse. Die DIGIT e. V. setzt sich gleichermaßen für die Vermittlung der deutschen Sprache und der Leistungen der deutschen Kultur in Italien ein.
3. Für die Umsetzung ihres Satzungszweckes ist die DIGIT e. V. in unterschiedlicher Weise tätig. Sie veranstaltet Sprachkurse, Konzerte, Theateraufführungen und Ausstellungen. Sie organisiert Studienreisen für verschiedene Interessengruppen sowie den Austausch von Jugend- und anderen Gruppen. Sie befördert die Entwicklung von Städtepartnerschaften und anderer kommunaler, regionaler oder institutioneller Kontakte.
Die DIGIT e. V. ist um die Mitarbeit in Vereinigungen, Institutionen und Projekten bemüht, die sich dem europäischen Gedanken und der internationalen Verständigung verpflichtet fühlen.
4. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
5. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
6. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

III. Mitgliedschaft

1. Jede juristische oder natürliche Person, unabhängig von ihrer Staatsbürgerschaft, kann durch schriftliche Erklärung (Beitrittserklärung) an das Präsidium Mitglied bzw. Fördermitglied der DIGIT e. V. (nachfolgend Mitglied) werden, wenn sie die Satzung anerkennt.
2. Über die Aufnahme entscheidet das Präsidium.
3. Das Mindestalter beträgt 14 Jahre. Jugendliche unter 18 Jahren bedürfen für den Beitritt der schriftlichen Einverständniserklärung des Erziehungsberechtigten.
4. Die Mitgliedschaft berechtigt zur Teilnahme am Vereinsleben.
5. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Streichung, Ausschluß oder durch Tod des Mitglieds.
6. Der Austritt ist dem Präsidium schriftlich zu erklären.
7. Ein Mitglied wird gestrichen, wenn es mit seiner Beitragszahlung zwei oder mehr Jahre im Rückstand ist. Die Streichung erfolgt zum Ende des Kalenderjahres. Über einen Rückstand in der Beitragszahlung wird das Mitglied jeweils im letzten Quartal des Kalenderjahres schriftlich informiert.
8. Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden, wenn es durch seine Tätigkeit oder sein Verhalten der DIGIT e. V. oder ihrem Ansehen in der Öffentlichkeit Schaden zugefügt hat. Über den Ausschluß entscheidet das Präsidium. Der Ausschlußentscheid wird schriftlich durch einfachen Brief mitgeteilt. Gegen den Ausschluß kann vor der Hauptversammlung Protest eingelegt werden. Die Hauptversammlung entscheidet in letzter Instanz.
9. Das Präsidium der DIGIT kann Ehrenmitgliedschaften verleihen. Damit sollen besondere Leistungen im Sinne der Satzungsziele der DIGIT gewürdigt werden. Ehrenmitglieder sind von einer Beitragszahlung befreit. Ihre Rechte sind die eines jeden Mitgliedes.

IV. Organe des Vereins

1. Im weiteren genannte Funktionen in der DIGIT e. V. sind zur Vereinfachung jeweils nur in ihrer männlichen Form angegeben. Damit ist aber keinerlei geschlechterspezifische Einschränkung ihrer Ausübung verbunden.
2. **Organe des Vereins** sind
 - die Hauptversammlung
 - das Präsidium
3. Die **Hauptversammlung** ist das oberste Organ der DIGIT e. V. Jedes Mitglied hat das Recht, an der Hauptversammlung teilzunehmen. Die Hauptversammlung setzt sich zusammen aus den Mitgliedern und Ehrenmitgliedern des Vereins mit beschließender Stimme und Gästen ohne beschließende Stimme.
4. Die Hauptversammlung prüft die Legitimation der Mitglieder, wählt die Versammlungsleitung und beschließt Tages- und Geschäftsordnung.
5. Die Hauptversammlung
 - entlastet und wählt das Präsidium
 - nimmt die Berichte des Präsidiums und des Schatzmeisters entgegen
 - beschließt den Wahlmodus und die Satzung
 - legt die Hauptpunkte der Tätigkeit des Vereins für den anstehenden Wahlzeitraum fest
 - entscheidet über die Mitgliedschaft der DIGIT e. V. in Verbänden und Vereinigungen.

Für die Beschlüsse der Hauptversammlung ist eine einfache Mehrheit der Anwesenden erforderlich. Beschlüsse zur Satzung und zur Veränderung des Vereinszwecks bedürfen einer Zweidrittel-Mehrheit.

6. Über die Beschlüsse der Hauptversammlung wird eine Niederschrift angefertigt. Für die Ausfertigung ist der Schriftführer verantwortlich. Die Niederschrift ist von dem Präsidenten und dem Schriftführer sowie von einem nicht dem Präsidium angehörigen Vereinsmitglied zu unterzeichnen.
7. Die Hauptversammlung findet jährlich statt. Sie wird vom Präsidium durch einfachen Brief mindestens 4 Wochen vor dem angekündigten Termin einberufen. Die Einladung enthält den Entwurf der Tagesordnung.
8. Eine **außerordentliche Hauptversammlung** ist mindestens 2 Wochen vorher durch einfachen Brief einzuberufen
 - auf Beschluß der Hauptversammlung
 - auf Beschluß des Präsidiums
 - auf schriftlichen Antrag von mehr als einem Drittel der Mitglieder
 - durch die Antragsteller selbst nach Ermächtigung durch das Amtsgericht Weimar, falls sich das Präsidium der Einberufung widersetzt.
9. Das **Präsidium** führt den Verein und gewährleistet dessen satzungsgemäße Tätigkeit. Das Präsidium ist der Hauptversammlung rechenschaftspflichtig. Es wird für zwei Jahre gewählt. Beschlüsse des Präsidiums bedürfen der einfachen Mehrheit.
10. Das Präsidium besteht aus dem Präsidenten, dem Vizepräsidenten, dem Schatzmeister, dem Schriftführer sowie mindestens drei Beisitzern. Die Aufgaben des Schatzmeisters und des Schriftführers können auch dem Vizepräsidenten und den Beisitzern übertragen werden.
11. Funktionen im Präsidium sind von den Mitgliedern der Gesellschaft ausgeübte Ehrenämter. Mitglieder in einem entgeltlichen Beschäftigungsverhältnis mit der DIGIT e. V. können nicht dem Präsidium angehören.
12. Der Präsident und der Vizepräsident vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich jeweils allein. Im Innenverhältnis wird vereinbart, dass der Vizepräsident von seiner Vertretungsmacht nur im Verhinderungsfall des Präsidenten Gebrauch macht.

V. Finanzen

1. Die DIGIT e. V. finanziert sich durch Aufnahmegebühren, Mitgliedsbeiträge, Spenden und andere dem Vereinsgesetz entsprechenden Möglichkeiten.
2. Die Hauptversammlung beschließt die Beitragsrichtlinie des Vereins. Diese regelt die Höhe der Aufnahmegebühr sowie der Mitglieds- und Förderbeiträge. Die Hauptversammlung berät und entscheidet über grundlegende Fragen der Finanzpolitik für den anstehenden Wahlzeitraum.
3. Das Präsidium berät und entscheidet zwischen den Hauptversammlungen über die satzungsgemäße Gewinnung und Verwendung der finanziellen Mittel. Dabei ist es zu einer soliden Arbeit verpflichtet.
4. Nach Abschluß des Geschäftsjahres erstellt der Schatzmeister den Finanzbericht des Vereins. Dieser muß vollständig über die Erwirtschaftung und Verwendung von finanziellen Mitteln Auskunft geben. Er ist der Hauptversammlung vorzulegen und von dieser zu bestätigen. Auf Beschluß der Hauptversammlung kann ein unabhängiges Revisionsorgan mit der Prüfung des Finanzberichts beauftragt werden.

VI. Beendigung der Tätigkeit

1. Die DIGIT e. V. beendet ihre Tätigkeit durch Beschluß der Hauptversammlung mit Zweidrittel-Mehrheit der anwesenden Mitglieder.
2. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an das Kinderhilfswerk der UNICEF, das es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

VII. Geschäftsjahr

1. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

(Beschlossen auf der Jahreshauptversammlung der DIGIT e. V. am 01.02.2003, geändert am 17.04.10 und am 08.04.11)

